

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 180/07 B

L 4 U 75/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 327/03 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung, der Divergenz und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger als Verfahrensmangel rügt, das LSG habe § 411 der Zivilprozessordnung (ZPO) verletzt, weil es seinem Antrag auf persönliche Anhörung der Sachverständigen Y. und Dr. B. nicht gefolgt sei, hat er eine Verletzung des § 118 Abs 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO und damit auch des Rechts auf rechtliches Gehör nicht schlüssig dargelegt. Hierzu hätte der Kläger darstellen müssen, dass er dem LSG die erläuterungsbedürftigen Punkte der schriftlichen Sachverständigengutachten mitgeteilt bzw in diesem Rahmen sachdienliche Fragen an die Sachverständigen vorgelegt hätte (vgl BSG Beschluss vom 13. September 2005 - B 2 U 5/05 B -; Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 118 RdNr 12h mwN). Dies ist indes nicht geschehen.
- 4 Auch soweit der Kläger denselben Sachverhalt als Verletzung des § 103 SGG darstellt ("damit hat das LSG diesen Beweisantrag zu Unrecht abgelehnt"), hat er eine Verletzung des § 103 SGG nicht bezeichnet. Denn er hat nicht dargestellt, dass er gegenüber dem LSG einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag unter Bezeichnung eines Beweisthemas (Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte, § 403 ZPO) gestellt habe. Allein der Hinweis auf die gerichtlichen Beweisanordnungen kann nicht ausreichen, denn daraus wird nicht deutlich, in welcher Hinsicht der Kläger weiteren Aufklärungsbedarf sieht.
- 5 Soweit der Kläger als Verfahrensfehler die Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze anführt, weil das LSG seinen in der mündlichen Verhandlung gestellten Vertagungsantrag abgelehnt habe, will er offenbar eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend machen.



Er räumt aber bereits selbst ein, dass eine abgelaufene ausreichend lange Äußerungsfrist zu einem gerichtlicherseits eingeholten Gutachten kein Grund für eine Vertagung der Entscheidung in einer nach Ablauf der Äußerungsfrist durchgeführten mündlichen Verhandlung bildet. Das psychiatrisch-psychotherapeutische Gutachten des Oberarztes Y. vom 16. Februar 2007 sowie das neuropsychologische Zusatzgutachten der Diplompsychologin Dr. B. vom 10. Januar 2007 sind den Beteiligten durch gerichtliche Verfügung vom 21. Februar 2007 zur Kenntnis gegeben worden. Dass das LSG etwa zur Wahrung des Rechts des Klägers auf rechtliches Gehör in der mündlichen Verhandlung am 25. April 2007 verpflichtet gewesen sein könnte, die Entscheidung zu vertagen, um dem Kläger weitere Gelegenheit zur Stellungnahme zu den genannten Gutachten zu geben, ist nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht nachvollziehbar dargelegt worden.

- 6 Soweit der Kläger schließlich eine Verletzung des § 109 SGG als Verfahrensmangel geltend macht, ergibt sich die Unzulässigkeit aus der eingangs zitierten Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG.
- 7 Soweit sich der Kläger auf eine grundsätzliche Bedeutung der Sache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen, weil er die grundsätzliche Bedeutung in seiner Beschwerdebegründung nicht, wie in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschrieben, dargelegt hat. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine bestimmte abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 sowie ua Beschluss des Senats vom 11. Mai 1999 - B 2 U 3/99 B -). Demgemäß muss der Beschwerdeführer aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 8 Zwar hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung insgesamt vier Fragen formuliert. Er hat es jedoch versäumt darzustellen, dass es sich um abstrakte Rechtsfragen im og Sinne handelt. Hierzu wäre erforderlich gewesen darzulegen, dass die formulierten Fragen über den Einzelfall hinausweisen und in anderen Verfahren Bedeutung haben können. Daran mangelt es. Es ist vielmehr erkennbar, dass sich die Fragen allein auf den konkreten Einzelfall beziehen, weil sie sich um den Antrag des Klägers auf persönliche Befragung des bzw der gerichtlichen Sachverständigen ranken. Zudem hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der Fragen nicht schlüssig dargelegt. Alle Fragen umgehen bzw ignorieren die durch die Rechtsprechung des BSG vorgenommene Klarstellung, dass ein Beteiligter die Vorladung des Sachverständigen zur ergänzenden Befragung nur durchsetzen kann, wenn er dem Gericht gegenüber die



erläuterungsbedürftigen Punkte angibt und sachdienliche Fragen formuliert (zusammenfassend Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG, SGB 2007, 261 ff, 334, 335 mwN).

- 9 Schließlich hat der Kläger auch eine Abweichung (Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht schlüssig dargelegt. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (BSG ua Beschlüsse vom 10. Dezember 1997 - 2 BU 249/97 - sowie vom 30. Juni 1999 - B 2 U 140/98 B -; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Diese Voraussetzungen hat der Kläger nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt. Mit seinen Ausführungen (S 9 und 10 der Beschwerdebegründung) hat der Kläger weder dem angefochtenen Urteil noch dem zitierten Urteil des BSG vom 12. Dezember 2006 - B 13 R 427/06 B - abstrakte Rechtssätze entnommen und gegenübergestellt. Vielmehr behauptet er allein, dass das LSG im Einzelfall unzutreffend entschieden habe, was nicht zur Zulassung der Revision wegen Abweichung führen kann.
- 10 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

